



## Nr. 7 / 9. April 2010

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2006 – 2008 des Zweckverbands Wasserversorgung Isar-Vils 48

Haushaltssatzung des Zweckverbands „Holzknechtmuseum Ruhpolding“ für das Haushaltsjahr 2010 51

#### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz–EnWG) vom 7. Juli 2005 52

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Verkehrsflughafen München; Errichtung von Flächenbefestigungen zum Gewässerschutz innerhalb des Flughafengeländes 52

#### Schulwesen

Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau 53

#### Landesentwicklung

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans München Kapitel B I Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen – Neufassung Kapitel B II Siedlungswesen – Änderungen und Ergänzungen Kapitel B III 5 Festlegung und Entwicklung von Erholungsgebieten – Neufassung 53

#### Umweltfragen

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Naturschutzgebiet „Untere Alz“ – Allgemeinverfügung 53

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen an der Amper in den Naturschutzgebieten „Ampermoos“, „Amperauen und Leitenwälder zwischen Fürstenfeldbruck und Schöngeising“ und „Amperauen mit Altwasser bei Palzing“ – Allgemeinverfügung 54

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen; Literaturhinweise 59

#### Kommunalverwaltung

##### ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS

##### Bekanntmachung der Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2006 - 2008 des Zweckverbands Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching

I.

Aufgrund § 9 der Betriebssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2008 in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 88 der Gemeindeordnung (GO) und § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils die Jahresabschlüsse für die Wirtschaftsjahre 2006 - 2008 festgestellt und über die Verwendung der Jahresgewinne bzw. über die Behandlung der Jahresverluste beschlossen. Gemäß § 25 Abs. 4 EBV in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG werden hiermit die Beschlüsse bekannt gemacht:

a) Die Verbandsversammlung hat am 27. Mai 2008 den geprüften Jahresabschluss 2006 gemäß § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb und § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

Bilanzsumme 24.190.583,97 €

Jahreserfolgsrechnung (Rohergebnis) 2.145.200,75 €

Jahresüberschuss 2.088,39 €

Der Jahresgewinn 2006 in Höhe von 2.088,39 € wird auf neue Rechnungen vorgetragen. Aufgrund des Jahresergebnisses 2006 ergibt sich zum 31. Dezember 2006 folgende Entwicklung:

Verbleibender Gewinnvortrag zum 31. Dezember 2005:	42.632,15 €
Jahresgewinn 2006:	2.088,39 €
Verbleibender Gewinn zum Schluss des WJ 2006: Stand 31. Dezember 2006 €	44.720,54 €

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SWA Bayern Treuhand GmbH, Rosenheim, hat den Jahresabschluss 2006 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbands Wasserversorgung Isar-Vils K.d.ö.R. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Auftragsgemäß wurde der Prüfungsgegenstand unter Anwendung des Art. 107 Abs. 1 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB in Verbindung mit § 25 Abs. 2 EBV Bay, § 4 KommPrV Bay und Art. 107 Abs. 3 GO Bay in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksich-

tigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Zweckverbands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 4. April 2008  
Dipl. Kfm. Thomas Göntgen  
SWA Bayern Treuhand GmbH

b) Die Verbandsversammlung hat am 17. Dezember 2008 den geprüften Jahresabschluss 2007 gemäß § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb und § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

Bilanzsumme	24.429.335,12 €
Jahreserfolgsrechnung (Rohergebnis)	2.172.482,50 €
Jahresverlust	39.400,02 €

Der Jahresverlust 2007 in Höhe von 39.400,02 € wird aus dem Gewinnvortrag der Vorjahre getilgt. Aufgrund des Jahresergebnisses 2007 ergibt sich zum 31. Dezember 2007 folgende Entwicklung:

Verbleibender Gewinnvortrag zum 31. Dezember 2006:	44.720,54 €
Jahresverlust 2007:	39.400,02 €
Verbleibender Gewinn zum Schluss des WJ 2007: Stand 31. Dezember 2007 €	5.320,52 €

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AGP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, hat den Jahresabschluss 2007 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbands Wasserversorgung Isar-Vils K.d.ö.R. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 geprüft. Auftragsgemäß wurde der Prüfungsgegenstand unter Anwendung des Art. 107 Abs. 1 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB in Verbindung mit § 25 Abs. 2 EBV Bay, § 4 KommPrV Bay und Art. 107 Abs. 3 GO Bay in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Zweckverbands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 12. Dezember 2008  
Dipl. Kfm. Thomas Göntgen  
AGP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

c) Die Verbandsversammlung hat am 24. November 2009 den geprüften Jahresabschluss 2008 gemäß § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb und § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

Bilanzsumme	23.346.785,85 €
Jahreserfolgsrechnung (Rohergebnis)	1.820.755,05 €
Jahresverlust	506.881,20 €

Nachrichtlich Behandlung des Jahresverlustes 2008:

a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	5.320,52 €
b) auf neue Rechnung vorzutragen	501.561,18 €

Aufgrund des Jahresergebnisses 2008 ergibt sich zum 31. Dezember 2008 folgende Entwicklung:

Verbleibender Gewinnvortrag zum 31. Dezember 2007:	5.320,52 €
Jahresverlust 2008:	506.881,72 €
Verbleibender Verlust zum Schluss des WJ 2008: Stand 31. Dezember 2008 €	501.561,20 €

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AGP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, hat den Jahresabschluss 2008 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbands Wasserversorgung Isar-Vils K.d.ö.R. für das

Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Auftragsgemäß wurde der Prüfungsgegenstand unter Anwendung des Art. 107 Abs. 1 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB in Verbindung mit § 25 Abs. 2 EBV Bay, § 4 KommPrV Bay und Art. 107 Abs. 3 GO Bay in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Zweckverbands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss,

vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 12. Dezember 2008  
Dipl. Kfm. Thomas Göntgen  
AGP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

II.

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25 Abs. 4 Satz 3 EBV).

Hofham, 2. März 2010  
Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils

Brandlmeier  
Vorsitzender

ZWECKVERBAND HOLZKNECHTMUSEUM RUHPOLDING

### **Haushaltssatzung des Zweckverbands „Holzknechtmuseum Ruhpolding“ für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband „Holzknechtmuseum Ruhpolding“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	126.200 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird gemäß § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung auf 75.000 € festgesetzt und als Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Die Umlage nach § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung beträgt je Mitglied 25.000 €.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan sind nicht vorgesehen.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Traunstein, 18. März 2010  
Zweckverband „Holzknechtmuseum Ruhpolding“

Hermann Steinmaßl  
Verbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 sowie der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Holzknechtmuseum Ruhpolding, Ludwig-Thoma-Str. 2, 83278 Traunstein, öffentlich während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

## Wirtschaft und Verkehr

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)**

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers](#)" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Verkehrsflughafen München; Errichtung von Flächenbefestigungen zum Gewässerschutz innerhalb des Flughafengeländes**

#### **Bekanntgabe vom 25. März 2010 25-33-3721.1-MUC-6-09**

Die Flughafen München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 24. April 2009 die Zulassung der Errichtung von Flächenbefestigungen zum Gewässerschutz innerhalb des Flughafengeländes beantragt. Die betroffenen Flächen befinden sich in der Nähe der vier Startbahnköpfe des Flughafens München.

Für das Vorhaben war nach §§ 3e und 3c UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2375 eingeholt werden.

München, 25. März 2010  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau

Vom 26. März 2010 44-5103-WM-3/09-14

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 27. Februar 1979 (RABl OB S. 55), Neubeschreibung vom 2. April 1996 (OBABl S. 49), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 28. April 2009 (OBABl S. 75), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 25. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
25.	Ambrosius-Mößmer-Grundschule Wildsteig Das Gebiet der Gemeinde Wildsteig.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 26. März 2010  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

### Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans München Kapitel B I Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen – Neufassung Kapitel B II Siedlungswesen – Änderungen und Ergänzungen Kapitel B III 5 Festlegung und Entwicklung von Erholungsgebieten – Neufassung

Der Regionale Planungsverband München hat eine Regionalplanänderung „Kapitel B I Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen – Neufassung, Kapitel B II Siedlungswesen – Änderungen und Ergänzungen, Kapitel B III 5 Festlegung und Entwicklung von Erholungsgebieten – Neufassung“ beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG), Art. 13 Abs. 2 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) wird der Entwurf dieser Änderung bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) vom **15. April bis 15. Juni 2010** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Entwurf in das Internet eingestellt ([www.region-muenchen.com](http://www.region-muenchen.com); Stichwort: Aktuell).

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht gemäß § 10 Abs. 1 ROG, Art. 13 Abs. 2 BayLplG die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband München, Uhlandstraße 5, 80336 München. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

München, 9. April 2010  
Regionaler Planungsverband München

Christian Breu  
Geschäftsführer

## Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Naturschutzgebiet „Untere Alz“ – Allgemeinverfügung

Vom 9. April 2010 8642.4-8-2010

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), werden zum Schutz heimischer Fischarten folgende Regelungen getroffen:

I. Zugelassene Maßnahmen abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG

1. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*)

1.1 In und im Umkreis von 200 m um die unter Ziffer II. genannten Gewässerabschnitte der Alz dürfen Kormorane in der Zeit vom 01.09. bis 15.01. abgeschossen werden. Der Abschuss ist auch an Schlafbäumen zulässig.

1.2 § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend.

2. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

Zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien dürfen Fischereiberechtigte, Betreiber erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen und deren Beauftragte bei Zustimmung des Grundeigentümers den Neubau von Nestern verhindern und bestehende Nester vor Beginn der Eiablage sowie nach Beendigung der Jungenaufzucht zerstören. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Oberbayern vorab mitzuteilen.

II. Geltungsbereich

Die Regelungen gemäß Ziffer I. gelten für folgende Gewässer bzw. Gewässerabschnitte im Regierungsbezirk Oberbayern:

Alz zwischen Emmerting (Alzbrücke) und Mündung in den Inn (Naturschutzgebiet „Untere Alz“)

III. Bestehende Einzelgenehmigungen

Diese Allgemeinverfügung ersetzt bestehende Einzelausnahmegenehmigungen an der unteren Alz. Die entsprechenden Bescheide werden mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Juli 2013 außer Kraft.

Hinweise:

Die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ersetzt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für das Naturschutzgebiet „Untere Alz“. Andere erforderliche Genehmigungen oder Einverständniserklärungen werden durch diese Allgemeinverfügung nicht ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingesehen werden.

München, 9. April 2010  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen an der Amper in den Naturschutzgebieten „Ampermoos“, „Amperauen und Leitenwälder zwischen Fürstenfeldbruck und Schöngeising“ und „Amperauen mit Altwasser bei Palzing“ – Allgemeinverfügung**

**Vom 9. April 2010 8642.4-7-2010**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2.542), werden zum Schutz heimischer Fischarten folgende Regelungen getroffen:

#### I. Zugelassene Maßnahmen abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG

##### 1. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*)

1.1 In und im Umkreis von 200 m um die unter Ziffer II. genannten Gewässerabschnitte der Amper dürfen Kormorane außerhalb der Ruhezeiten (siehe Karte 1, 2 und 3) in der Zeit vom 01.09. bis 15.01. abgeschossen werden. Der Abschuss ist auch an den in Karte 1 gekennzeichneten Schlafbäumen im südlichen Ampermoos zulässig.

1.2 § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend.

##### 2. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

Zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien dürfen Fischereiberechtigte, Betreiber erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen und deren Beauftragte bei Zustimmung des Grundeigentümers den Neubau von Nestern verhindern und bestehende Nester vor Beginn der Eiablage sowie nach Beendigung der Jungenaufzucht zerstören. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Oberbayern vorab mitzuteilen.

#### II. Geltungsbereich

Die Regelungen gemäß Ziffer I. gelten für die Amper an folgenden Gewässerabschnitten im Regierungsbezirk Oberbayern:

Naturschutzgebiet „Ampermoos“ in den Landkreisen Landsberg/Lech, Starnberg und Fürstenfeldbruck,

Naturschutzgebiet „Amperauen und Leitenwälder zwischen Fürstenfeldbruck und Schöngesing“ im Landkreis Fürstenfeldbruck,

Naturschutzgebiet „Amperauen mit Altwasser bei Palzing“ im Landkreis Freising.

#### III. Bestehende Einzelgenehmigungen

Diese Allgemeinverfügung ersetzt bestehende Einzelausnahmegenehmigungen an der Amper. Die entsprechenden Bescheide werden mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

#### IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Juli 2013 außer Kraft.

#### Hinweise:

Die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ersetzt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für die o. g. Naturschutzgebiete. Andere erforderliche Genehmigungen oder Einverständniserklärungen werden durch diese Allgemeinverfügung nicht ersetzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

#### Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingesehen werden.

München, 9. April 2010  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

# Ampermoos

## Karte 1

zur Festlegung der Ruhezonen in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen an der Amper in den Naturschutzgebieten "Ampermoos", "Amperauen und Leitenwälder zwischen Fürstenfeldbruck und Schöngeising" und "Amperauen mit Altwasser bei Palzing"

Allgemeinverfügung vom 09.04.2010  
Az.: 55.1-8642.4-7-2010

*Hillenbrand*  
Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

Regierung von Oberbayern

-  Naturschutzgebiet "Ampermoos"
-  Schlafbäume des Kormorans im südlichen Ampermoos
-  Ruhezone ohne Kormoranabschüsse

## Maßstab 1: 25000

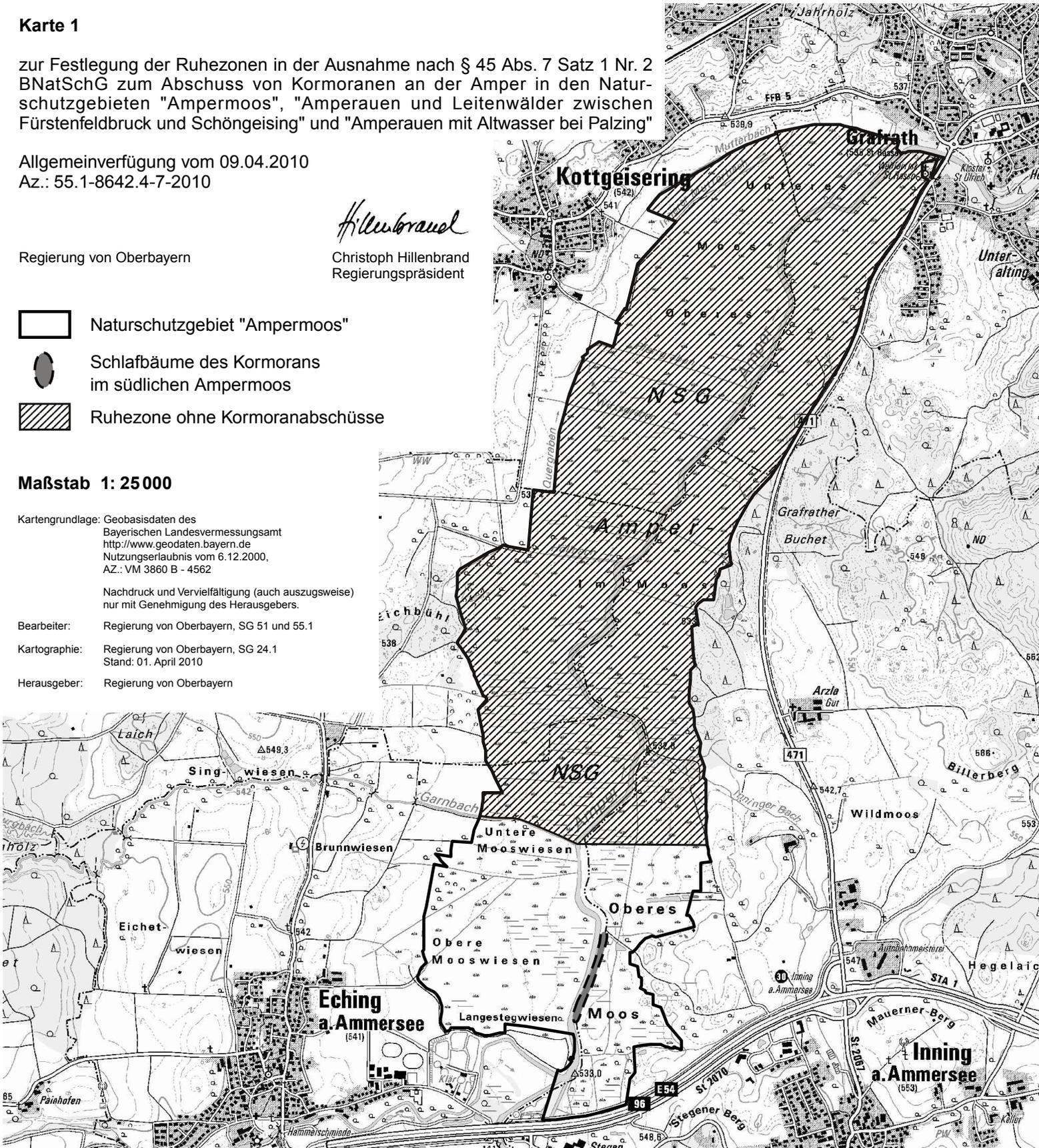
Kartengrundlage: Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamt  
<http://www.geodaten.bayern.de>  
Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000,  
AZ.: VM 3860 B - 4562

Nachdruck und Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1  
Stand: 01. April 2010

Herausgeber: Regierung von Oberbayern



# Amperauen und Leitenwälder zwischen Fürstenfeldbruck und Schöngeising

## Karte 2

zur Festlegung der Ruhezones in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen an der Amper in den Naturschutzgebieten "Ampermoos", "Amperauen und Leitenwälder zwischen Fürstenfeldbruck und Schöngeising" und "Amperauen mit Altwasser bei Palzing"

Allgemeinverfügung vom 09.04.2010

Az.: 55.1-8642.4-7-2010

Regierung von Oberbayern

*Hillenbrand*

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

 Naturschutzgebiet "Amperauen und Leitenwälder zwischen Fürstenfeldbruck und Schöngeising"

 Ruhezone ohne Kormoranabschüsse

Maßstab 1: 25 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten des  
Bayerischen Landesvermessungsamt  
<http://www.geodaten.bayern.de>  
Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000,  
AZ.: VM 3860 B - 4562

Nachdruck und Vervielfältigung (auch auszugsweise)  
nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1  
Stand: 01. April 2010

Herausgeber: Regierung von Oberbayern



# Amperauen mit Altwasser bei Palzing

## Karte 3

zur Festlegung der Ruhezeiten in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen an der Amper in den Naturschutzgebieten "Ampermoos", "Amperauen und Leitenwälder zwischen Fürstenfeldbruck und Schöngeising" und "Amperauen mit Altwasser bei Palzing"

Allgemeinverfügung vom 09.04.2010  
Az.: 55.1-8642.4-7-2010

*Hillenbrand*

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

 Naturschutzgebiet "Amperauen mit Altwasser bei Palzing"

 Ruhezone ohne Kormoranabschüsse

Maßstab 1: 25 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamt  
<http://www.geodaten.bayern.de>  
Nutzungs Erlaubnis vom 6.12.2000,  
AZ.: VM 3860 B - 4562

Nachdruck und Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1  
Stand: 01. April 2010

Herausgeber: Regierung von Oberbayern



**Nichtamtlicher Teil****Buchbesprechungen; Literaturhinweise****Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart**

Mergler/Zink, **Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe – Teil 1: SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende** (fr. Schönefelder/Kranz/Wanka, Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung).

13. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2009, 380 S., 119,90 €.

14. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2009, 75,80 €.

15. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2009, 260 S., 82,90 €.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen 139 €.

Schönefelder/Kranz/Wanka, **Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung**, Kommentar. 13. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2009, 180 S., 66,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung 159 €.

**Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach**

Hiebel, **Dienstrecht in Bayern I**; Ergänzende Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen.

153. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2009, 148 S., 62,16 €.

154. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2009, 128 S., 53,76 €.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (1 760 S. im Ordner) 135 €.

Rothbrust, **Dienstrecht in Bayern II – Neues Tarifrecht**; Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. 118. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2009. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2.050 S. im Ordner inkl. CD ROM) 169 €.

Wiedemann/Fritsch, **Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)**; Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern. 22. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2009, 146 S., 73,12 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 066 S. im Ordner) 109 €.

Zimmermann/Büchner, **Kommunalrecht in Bayern**; Kommentar. 111. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2009, 112 S., 47,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.826 S. im Ordner) 92 €.

Hauth/Hillermeier/Bonengel, **Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände**; Kommentar für die kommunale Zusammenarbeit in Bayern.

44. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2009, 94 S., 56,34 €.

45. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2009, 46 S. + CD-ROM, 58,26 €.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (1 306 S. im Ordner) 156 €.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle**; Kosten für die Amtshandlungen der kreisangehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung. 31. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2009, 48 S. + CD-ROM, 57,42 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (428 S. im Ordner) 119 €.

Hillermeier/Bloock, **Kommunales Vertragsrecht**; Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. 76. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2009, 38 S. + CD-ROM, 45,78 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.964 S. im Ordner) 169 €.

Bleicher/Bunzel u. a., **Baurecht** – Bauplanungsrecht: BauGB-Raumordnung-Baunutzungsverordnung; Ergänzende Vorschriftensammlung mit Kommentar. 107. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2009, 90 S., 48,40 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.768 S. im Ordner) 69 €.

Büchs/Walter/Schüller, **Baurecht in Bayern** – Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften; Ergänzende Sammlung. 115. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2009, 112 S., 51,30 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.650 S. im Ordner) 64 €.

Peters, **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**; Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen – Verträge/Satzungsmuster/Fallbeispiele.

50. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2009, 88 S., 41,72 €.

51. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2009, 72 S., 36,12 €.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (1.242 S. im Ordner) 139 €.

Hickel/Wiedmann, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**; Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis. 55. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2009, 96 S., 55 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.598 S. im Ordner) 99 €.